

S. 646) für den Lieferbetrieb die Möglichkeit geschaffen ist, gegen das Vertragsangebot — in Gestalt eines ihm zugehenden Exportauftrages — begründeten Einspruch einzulegen (§ 5 Abs. 2), so ist eine solche Regelung unzulänglich, weil sie die Folgen eines solchen Einspruchs nicht behandelt.

Die oben erwähnte Bestimmung der VO zur Durchführung des Investitionsplanes bildet einen geeigneten Ausgangspunkt für eine gesetzliche Regelung.

Einstweilen muß aber noch auf die Vertragspartner dahin eingewirkt werden, daß sie bestimmte Erklärungen über die Aufrechterhaltung eines Vertragsangebotes

auch bei Vorliegen abweichender Bedingungen des anderen Vertragspartners abgeben. Dann wird die Frage, ob ein Vertrag als abgeschlossen zu betrachten ist, keine Schwierigkeiten bereiten. Wie das von Gentz besprochene Beispiel des Staatlichen Vertragsgerichts Dresden zeigt, wendet ein Teil der Vertragsgerichte diese Grundsätze bereits an. Es wäre wünschenswert, wenn die aufgeworfenen Fragen, die im Rahmen dieses Beitrags in mehrerer Beziehung theoretisch nicht abschließend behandelt werden konnten, auch Gegenstand einer Grundsatzentscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts würden.

## Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

### I. und II. Quartal 1955

(Fortsetzung)\*

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die der Landwirtschaft gewidmete Gesetzgebung hatte in erster Linie wiederum die Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zum Gegenstand. Die größte Aufmerksamkeit gebührt hier der **Bekanntmachung des Ministerrats über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften** vom 20. Januar 1955 (GBl. I S. 53). Die bereits zur alljährlichen Übung gewordene Konferenz der LPG-Vorsitzenden hatte diesmal eine umfangreiche Zusammenstellung von Maßnahmen und Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der LPG ausgearbeitet, die mit der Zustimmung des Ministerrats zur verbindlichen Anweisung und Anleitung für die tägliche Arbeit der Genossenschaften geworden ist. Aus Raumgründen kann leider auf die Einzelheiten des Beschlusses, der sich in gesonderten Abschnitten mit Maßnahmen auf nahezu allen Gebieten des genossenschaftlichen Lebens und Wirtschaften befaßt, nicht näher eingegangen werden; jedoch sollte sich kein Jurist seine Lektüre entgehen lassen. Im letzten Abschnitt enthält der Beschluß folgende wichtigen Änderungen der Musterstatuten: für alle drei Typen wird der unteilbare Fonds, der bisher beim Typ I und II 5 Prozent, beim Typ III 6 Prozent der Geldeinnahmen betrug, auf 8—15 Prozent, je nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung, erhöht; die Abführung an diesen Fonds kann bis auf 20 Prozent erhöht werden; der bisher nur beim Typ III bestehende Hilfsfonds in Höhe von 1 Prozent der Gesamtproduktion wird auf 1—2 Prozent erhöht und auf Typ I und II erstreckt; die Auszahlung von Anteilen für den eingebrachten Boden wird in voller Höhe nur dann gewährt, wenn das Mitglied den Mindestsatz an Arbeitseinheiten geleistet hat; die Kategorie „Großbauern“ wird aus der Liste der Personen, die in eine LPG nicht aufgenommen werden dürfen, gestrichen.

Eine überaus großzügige staatliche Förderung der LPG enthält die **Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften** vom 20. Januar 1955 (GBl. I S. 97). Sie betrifft das von den Genossenschaftsbauern eingebrachte Pachtland, hinsichtlich dessen, wie im Musterstatut Typ III ausdrücklich gesagt, aber auch für die Genossenschaften

\* Vgl. NJ 1955 S. 476.

Infolge eines redaktionellen Versehens ist im ersten Teil auf S. 482 (rechte Spalte) der Abdruck der Fußnote 8 unterblieben. Diese Fußnote, die an die Erläuterung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie anknüpft, hat folgenden Wortlaut:

» In diesem Zusammenhang eine Berichtigung. In der letzten Übersicht (NJ 1955 S. 235 letzter Absatz) bin ich davon ausgegangen, daß die für verbindlich erklärten Allgemeinen Lieferbedingungen für Warenlieferungen in der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft durch § 3 der VO über die Einführung Staatlicher Standards vom 30. September 1954 (GBl. S. 821) erfaßt würden. Von Basse weist demgegenüber darauf hin, daß die genannte Bestimmung ausweislich des § 1 der VO lediglich technische Vorschriften im Auge habe, die gedachten Allgemeinen Lieferbedingungen also hierunter nicht fallen könnten. Dieser Hinweis dürfte zutreffen.

von Typ I und II anzunehmen war, die LPG in die Pachtverträge eingetreten und zur Zahlung des Pachtzinses verpflichtet war. Nunmehr tritt in diese Pachtverträge an Stelle der LPG der Staat in Gestalt des Rates des Kreises ein, der es übernimmt, den Pachtzins an die Verpächter aus Mitteln zu zahlen, die das Ministerium der Finanzen den „Räten der Kreise zur Verfügung stellt, und der das Pachtland nun seinerseits der LPG zur kostenlosen Nutzung überläßt. Zweifellos wird sich in zahlreichen LPG die Ersparnis an Pachtzinsen als volles Äquivalent für die im vorhergehenden Absatz besprochene Erhöhung des unteilbaren Fonds erweisen.

Schließlich ist hier die **Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften** vom 20. Januar 1955 (GBl. I S. 96) zu nennen, die die Pflichtversicherung im Interesse der Genossenschaftsbauern regelt.

Die Parallele zur Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bildet das Wachstum der Fischereigenossenschaften, das sich im vergangenen Halbjahr entscheidend voranbewegt hat. Zwei grundlegende Voraussetzungen hierfür wurden mit der durch **Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrats zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischer sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer** vom 28. April 1955 (GBl. I S. 337) veröffentlichten Ministerratsentscheidung geschaffen: erstens die Errichtung von Fischerei-Fahrzeug- und -Geräte-Stationen (FGS) in Warnemünde, Wolgast, Stralsund und Wismar; zweitens die Aufhebung der bis dahin geltenden Verpflichtung zur restlosen Ablieferung der Fänge. Stattdessen werden nun nach Anordnung des Beschlusses den verschiedenen Kategorien von Fischereibetrieben differenzierte Fangauflagen gemacht und ihnen gestattet, die Überschüssigen im freien Verkauf zu veräußern — mit anderen Worten: die Ablieferungspflicht für Fischer aller Arten (werktätige Fischer, gesellschaftliche und private Fischereibetriebe) wird in grundsätzlich gleicher Weise geregelt wie die landwirtschaftliche Ablieferungspflicht. Die Preise beim freien Verkauf werden um 8 Prozent bis 45 Prozent über den Sollmengen-Preisen liegen. Entsprechend den Bauermärkten wird die Schaffung von Fischmärkten in Aussicht genommen, auf denen die Überschollproduktion an Fischen zu frei sich bildenden Preisen zum Verkauf gelangen kann.

Die nähere Durchführung dieses Beschlusses bringt die **Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei** vom 9. Mai 1953 (GBl. I S. 369), durch die das Statut der FGS, das Statut des Produktionsrates bei den FGS, der Mustervertrag zwischen den FGS und den FPG (Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer), die Gebührenordnung der FGS und schließlich das Musterstatut der FPG für verbindlich erklärt werden. Auch auf diese wichtigen Normierungen kann leider nur kurz eingegangen werden. Der wesentlichste Unterschied